

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3118/17-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

22.03.2017

Betr.:

Einvernehmensherstellung mit der Kita-Satzung der Stadt Trebbin gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stellt kein Einvernehmen mit der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin“ her.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 14.03.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Die amtsfreien Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark als kommunale Träger sowie freie Träger von Kindertageseinrichtungen legen Elternbeiträge fest und erheben diese.

Dabei ist für die Bemessung der Elternbeiträge die Sozialverträglichkeit ein generelles Gebot.

Mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen herzustellen (§ 17 Absatz 3 KitaG vom 27.07.2015).

Grundlage für die Prüfung der Einvernehmensherstellung ist § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG in Verbindung mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.11.2015 (Vorlagennummer 5-2560/15-II) zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge sowie die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin“. Die Satzung wurde im Sozialausschuss der Stadt Trebbin am 28.11.2016 zur Beschlussfassung empfohlen. Sie soll der Stadtverordnetenversammlung im April 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt werden und am 01.04.2017 in Kraft treten (Anlage 1). Gleichzeitig werden Rahmenbedingungen zur Kindertagesbetreuung in einer weiteren Satzung über die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin geregelt. Da diese Satzung aber nicht die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge betreffen, ist diese kein Bestandteil der Einvernehmensherstellung. Sie wird jedoch der Vollständigkeit halber beigefügt (Anlage 2).

Folgende freie Träger waren an der Erarbeitung der Satzungen beteiligt und sind mit den Entwürfen einverstanden:

AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.

ASB OV Luckau-Dahme e.V.

Evangelische Kirchengemeinde Blankensee

Der freie Träger Regenbogenland e.V. hat eine eigene Satzung.

Die Einhaltung der Grundsätze wurde mit folgendem Ergebnis geprüft (Anlage 3):

Die Satzung der Stadt Trebbin entspricht in dem Punkt des Höchstbeitrages nicht den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.

Laut den Grundsätzen darf der Höchstbeitrag die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen. Zu den Betriebskosten gehören sowohl Personal- als auch Sachkosten. (Anlage 4). In der Platzkostenkalkulation der Stadt Trebbin (durchgeführt vom Institut für Public Management) werden nicht nur die Personalkosten, sondern auch die Sachkosten in Abhängigkeit der Betreuungsdauer zugeordnet. Das Jugendamt sieht dies jedoch als nicht sozialverträglich an.

Nach dem KitaG wird die Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung auf mehrere Leistungsverpflichtete verteilt. Danach ergeben sich folgende Verpflichtungen: die Kostenbeitragspflicht der Eltern, die Zuschusspflicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und die Eigenleistung des Einrichtungsträgers. In der Stadt Trebbin sind sowohl Einrichtungen in freier als auch kommunaler Trägerschaft.

Sachkosten, wie Unterhaltung der Grundstücke, Entsorgungskosten etc., sind Fixkosten und fallen unabhängig von der Betreuungsdauer der Kinder an. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn Eltern, die längere Arbeitszeiten bzw. Fahrwege haben, diese Kosten für die Betreuung ihres Kindes anteilig mehr zu tragen hätten. Das heißt, ein Kind, das 6 Stunden betreut wird, muss beispielsweise denselben Mietanteil tragen wie ein Kind, das 9 Stunden betreut wird. Es darf keine Schlechterstellung bei Inanspruchnahme von mehr Betreuungsstunden erfolgen.

Auch im Kalkulationsbogen von dem Dozenten Herrn Oeter, der im Landkreis Teltow-Fläming überwiegend verwendet wird, sind die Sachkosten für jedes Kind gleich hoch, lediglich die Personalkosten werden nach dem Betreuungsumfang gestaffelt.

Diese Gründe wurden der Stadt Trebbin mitgeteilt. Das Institut für Public Management hat hierzu Stellung genommen (Anlage 5). Das Jugendamt sieht darin jedoch keine Problemlösung der oben angeführten fehlenden Sozialverträglichkeit.

Somit empfiehlt das Jugendamt dem Jugendhilfeausschuss, kein Einvernehmen herzustellen.